

Satzung

über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern des Schulverbandes Büchen (Entschädigungssatzung)

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 529), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der Kommunalen Selbstverwaltung vom 25.06.2002 (GVOBl. Schl.-H. S. 126) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 24. Januar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S 7) wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Büchen vom 16.03.2006 folgende Satzung für den Schulverband erlassen:

§ 1 Grundsatz

Der Schulverband gewährt den Ehrenbeamtinnen und- beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern der Versammlung und deren Stellvertretenden zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwands eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers wird bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt.
- (3) Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertreten wird 8,00 Euro. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers nicht erreichen.

§ 3 Mitglieder der Versammlung

Die Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 4 Stellvertreter der Mitglieder der Versammlung

Die Stellvertretenden der Mitglieder der Versammlung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse des Zweckverbandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.

§ 5

Entgangener Arbeitsverdienst und Betreuungskosten

- (1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 38,00 Euro.
- (2) Personen nach Absatz 1 Satz 1, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden in der Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (3) Personen nach Absatz 1 Satz 1 werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 1 oder eine Entschädigung nach Abs. 2 gewährt wird.

§ 6

Reisekostenvergütung

Personen nach § 5 Absatz 1 Satz 1 ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Amt Büchen ist berechtigt, die zur Ermittlung und Auszahlung der Entschädigungen erforderlichen personenbezogenen Daten von den Betroffenen gem. § 13 Landesdatenschutzgesetz vom 09. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 4/2000 S 169) zu erheben.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 10.04.2006

Siegel

Schulverband Büchen
Der Schulverbandsvorsteher